

Drucksache Nr.: 111/2018

Dezernat I

Federführend: Fachbereich 2

Anlagen: 1 Plan

Az.: 220 TF

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	11.04.2018	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	12.04.2018	Ö	zur Vorberatung
Innenstadtbeirat	17.04.2018	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	24.04.2018	Ö	zur Beschlussfassung

**Flächennutzungsplan-Teiländerung „Westlich der Haidmühle,, im Stadtbezirk 31 -
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Teiländerung „Westlich der Haidmühle“ im Stadtbezirk 31 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Begründung:

Im Osten der Kernstadt von Neustadt an der Weinstraße zwischen Rehbach im Norden, Branchweilerhofstraße im Osten und Süden sowie der Adolf-Kolping-Straße im Westen soll die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung über einen Bebauungsplan erfolgen. Das gleichnamige Verfahren soll zur Neuordnung und Entwicklung der ca. 26 ha großen Flächen unter Berücksichtigung der vielfältigen bestehenden Nutzungsansprüche (Abfallwirtschaftszentrum, Gewerbe, Sportanlagen) und der avisierten Entwicklungsperspektiven, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Landesgartenschau, durchgeführt werden.

Derzeit werden einige Flächen im Plangebiet nicht mehr gemäß ihrer Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2005 genutzt und haben auch soweit absehbar keine Aussicht auf plangemäße Umnutzung. Die ehemaligen Schlichtwohnungen in der Brachweilerhofstraße stehen z.B. leer und sollen aufgrund ihrer Lage und Substanz zukünftig nicht mehr im Sinne der dargestellten Wohnbauflächen genutzt werden. Auch die zukünftige Nutzung des ehemals vom VFL 1907 Neustadt e.V. genutzten Hartplatz ist ungewiss. Dieser wird aufgrund seiner Entbehrlichkeit zurzeit im Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums genutzt, was nicht mehr der dargestellten Fläche für Sport- und Spielanlagen entspricht. Im Weiteren sollen die bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans gemäß der noch zu konkretisierenden Planungsziele überprüft und ggf. angepasst werden. In jedem Falle wird die im Bebauungsplan näher zu konkretisierende Entwicklung eine Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplans erfordern. Daher ist parallel zum Bebauungsplanverfahren „Westlich der Haidmühle“ auch eine gleichnamige Flächennutzungsplan-Teiländerung anzustoßen.

Im Weiteren wird auf das parallel zur Aufstellung gebrachte Bebauungsplanverfahren „Westlich der Haidmühle“ verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, 26.03.2018

Oberbürgermeister